

VfL 1848 Bad Kreuznach

Entwurf der neuen Satzung

Stand: 04.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen 1848 Bad Kreuznach e.V." Der Verein kann die Kurzbezeichnung "VfL 1848 Bad Kreuznach" führen.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings-, Übungs-, Wettkampf- und Kursangeboten, die Jugendarbeit, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Planung und Durchführung brauchtumsbezogener Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein bekennt sich zu Demokratie, Menschenwürde, Gleichberechtigung, Respekt, Fairness und einem diskriminierungsfreien Miteinander. Er ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen und setzt sich für den Umwelt- und Jugendschutz ein.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. sowie der für seine Abteilungen zuständigen Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an das Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Verein kennt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Nähere zu Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften kann in einer Ehrenordnung geregelt werden. Vor Erlass oder Änderung einer Ehrenordnung ist der Ehrenrat anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse der Organe und der tatsächlichen Kapazitäten zu nutzen und an den Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, Satzung und Ordnungen zu beachten und den Beschlüssen und Anweisungen der zuständigen Organe sowie der vom Verein eingesetzten Personen Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein die für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und allgemeinen Gebühren. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung abteilungsspezifische Zusatzbeiträge und Nutzungsgebühren festsetzen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- (3) Beiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung fällig. Sie werden im Regelfall im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei fördernden juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens bis zum 30. September des Jahres in Textform zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, gegen die Satzung oder Ordnungen erheblich oder wiederholt verstößt, den in § 2 genannten Grundsätzen schwerwiegend zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Rückstand bleibt.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang in Textform Berufung zum Ehrenrat einlegen. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruht der Vollzug des Ausschlusses nicht, es sei denn, das Präsidium ordnet etwas anderes an.

(5) Statt eines Ausschlusses kann das Präsidium nach vorheriger Anhörung einen schriftlichen Verweis oder ein befristetes Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Teilnahmerechts am Sportbetrieb, anordnen.

(6) Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beitragsverpflichtungen in Rückstand ist oder für den Verein dauerhaft nicht erreichbar ist. Über die Streichung entscheidet das Präsidium.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Mitgliedschaftsrechte. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Vereinsämter, Amtszeit und Haftung

(1) Sämtliche Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die entgeltliche Vereinstätigkeit von Mitgliedern des Präsidiums entscheidet der Verwaltungsrat; im Übrigen entscheidet das Präsidium. Dies gilt auch für Vertragsinhalt und Vertragsbeendigung.

(3) Die Amtszeit der gewählt besetzten Vereins- und Abteilungsfunktionen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle Amtsinhaber bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Scheidet ein gewählt besetztes Organmitglied während der Amtszeit aus, kann das zuständige Organ für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine Interimsbesetzung vornehmen. Für das Präsidium ist hierfür der Beirat zuständig.

(5) Die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Funktionsträgern und im Auftrag des Vereins tätigen Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 31a und 31b BGB.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Beirat, der Verwaltungsrat sowie der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählen und gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl in den Ehrenrat ist zusätzlich eine mindestens fünfjährige Vereinszugehörigkeit erforderlich.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt.

(4) Das Präsidium kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung einberufen.

(5) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Beirat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

(7) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten gewählten Vizepräsidenten, geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn für ein Amt mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als zu wählen sind oder wenn die Versammlung dies für den jeweiligen Wahlgang beschließt. Erreicht bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten niemand im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Wahlen können auch en bloc oder in verbundener Einzelwahl erfolgen, wenn die Versammlung dies beschließt.

(12) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte, die Entlastung der Vereinsorgane, die Wahl der zu wählenden Vereinsorgane und Funktionsträger, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Liegenschaften, bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats kraft Amtes sowie dem hauptamtlichen Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt ist, kraft Amtes.

(2) Das Präsidium kann weitere Personen ohne Stimmrecht in das Präsidium kooptieren.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die gewählten Vizepräsidenten und der hauptamtliche Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Es bereitet die Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen vor, führt deren Beschlüsse aus, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, bestellt und entlässt Mitarbeiter (insbesondere einen hauptamtlichen Geschäftsführer) und Übungsleiter, stellt den Haushaltsplan auf und legt den Jahresabschluss vor.

(5) Der Zustimmung des Beirats bedürfen die Veräußerung oder Belastung vereinseigener Grundstücke und Baulichkeiten, die Aufnahme von Darlehen oder Krediten von mehr als 25.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind.

(6) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

(7) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem gewählten Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Sie können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzungen stattfinden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder ein gewählter Vizepräsident, teilnimmt.

(8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

(9) Jedes Mitglied des Präsidiums hat Teilnahme- und Rederecht in allen Sitzungen des Verwaltungsrats sowie in allen Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilungsvorstände.

§ 12 Beirat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats, die Abteilungsleiter der Abteilungen sowie bis zu sieben weitere Personen für besondere Aufgaben. Ist ein Abteilungsleiter verhindert, kann er für die jeweilige Sitzung einen Vertreter benennen. Der Vertreter sollte Mitglied des Abteilungsvorstands und muss Mitglied der Abteilung sein. Die Vertretung ist dem Präsidium vor Sitzungsbeginn mündlich oder in Textform mitzuteilen.

(2) Das Präsidium kann weitere Personen ohne Stimmrecht in den Beirat kooptieren. Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Beirat ist zuständig für die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen, die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans, die Genehmigung von Nachtragshaushalten und Jahresabschlüssen sowie für die in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte.

(4) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Er wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem gewählten Vizepräsidenten, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Beirat kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzung stattfinden. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

(6) Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher, organisatorischer oder strategischer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Haushaltsplanung, Jahresabschluss, Grundstücks- und Bauangelegenheiten, Darlehensaufnahmen, wichtige Dienst- und Kooperationsverträge, Sponsoring- und Förderkonzepte.

(5) Das Präsidium ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über die für seine Aufgabenerfüllung wesentlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann Berichte und Unterlagen anfordern und einsehen, soweit dem keine zwingenden Gründe des Datenschutzes, der Vertraulichkeit oder arbeitsrechtliche Belange entgegenstehen.

(6) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Präsidenten einberufen und geleitet. Er kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzung stattfinden. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht.

(7) Jedes Mitglied des Präsidiums hat Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten, unabhängigen Vereinsmitgliedern.

(2) Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Stimmrecht angehören und in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

(3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen gegen Ausschlüsse und sonstige Vereinsmaßnahmen. Darüber hinaus kann er auf Antrag von Mitgliedern oder Vereinsorganen vermittelnd in vereinsinternen Streitigkeiten tätig werden.

(5) Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden des Ehrenrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Das Präsidium ist über geplante Sitzungen zu informieren. Der Ehrenrat kann als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzung tagen. Seine Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen keinem anderen Organ mit Stimmrecht angehören und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Zahlungsverkehrs des Vereins einschließlich der Abteilungen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen dort die Entlastung oder die Versagung der Entlastung.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Bereiche können Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.

(2) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Beirat.

(3) Jede Abteilung führt eine Abteilungsversammlung und einen Abteilungsvorstand. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.

(4) Jedes Mitglied des Präsidiums hat Teilnahme- und Rederecht in jeder Abteilungsversammlung und in jeder Sitzung eines Abteilungsvorstands.

(5) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein dürfen von Abteilungen nur eingegangen werden, wenn diese im Haushaltsplan veranschlagt sind oder hierfür eine ausdrückliche Bevollmächtigung des Präsidiums vorliegt.

§ 17 Datenschutz und Protokolle

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Funktionsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer nur, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, für die Erfüllung des Satzungszwecks oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Das Nähere ergibt sich aus den Datenschutzinformationen des Vereins.

(2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut des gefassten Beschlusses in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, insbesondere eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Ehrenordnung und eine Geschäftsordnung.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen vom Beirat beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 19 Formale Satzungsänderungen

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die ausschließlich aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts, des Finanzamts oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich werden, sofern der Vereinszweck und die Grundstruktur der Organe nicht berührt werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung darf als einziger Beschlussgegenstand nur die Auflösung des Vereins angegeben sein.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht zu verwenden hat.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB die Liquidatoren des Vereins.